

Marktsatzung der Stadt Dinslaken vom 22. Juni 1981

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15. Mai 1981 folgende Satzung beschlossen:

**A. Wochenmärkte****§ 1****Marktbereich und Marktzeit**

- (1) Die Wochenmärkte werden von der Stadt Dinslaken als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie finden auf den bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Stadtdirektor kann aus besonderem Anlass für einzelne Markttag Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend von der Festsetzung nach Abs. 1 festsetzen.
- (3) Die Festsetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind öffentlich bekannt zu machen.

**§ 2****Marktwagen**

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die nach der Gewerbeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Waren feilgeboten werden.

**§ 3****Standplätze**

- (1) Der Stadtdirektor weist auf Antrag Standplätze für den jeweiligen Markttag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.  
  
Standplätze dürfen nicht eigenmächtig besetzt, ausgetauscht oder anderen überlassen werden.
- (2) Verkaufsstände mit gleichartigen Waren werden nach Möglichkeit zusammengefasst.  
  
Eine wesentliche Änderung des Warenangebots während der Marktzeit ist nur mit Zustimmung des Stadtdirektors gestattet. In diesen Fällen kann ein neuer Standplatz zugewiesen werden.
- (3) Waren dürfen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nicht feilgeboten werden.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Wochenmarktes besetzt, so kann ihn der Stadtdirektor einem anderen Anbieter zuweisen. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.

## § 4

### Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen, auch die erforderlichen Warenauszeichnungen, beendet sein. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Stände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.
- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten sowie sonstige nicht unter § 5 fallende Fahrzeuge sind bis Beginn der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.

## § 5

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Eine Befestigung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht statthaft.
- (3) Überdachungen von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite in mindestens zwei Meter Höhe um höchstens einen Meter überragen.
- (4) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt oder ausgelegt werden. Die Höhe der aufgestapelten Körbe, Kisten usw. darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 6

### Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Weisungen der Aufsichtspersonen zu beachten.

Durch diese Satzung werden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen nicht berührt.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände, die Wettbewerbszwecken dienen, zu verteilen,
  2. Waren durch lautes Ausrufen mittels technischer Hilfsmittel anzubieten,
  3. sich in schwebende Verkaufsgespräche Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,

4. Waren öffentlich zu versteigern, auszuspielen oder nach Mustern zu verkaufen,
  5. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde, Hunde, die an der Leine gehalten werden, sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen mitzuführen,
  7. warmblütige Kleintiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  8. das Betteln und Hausieren.
- (4) Den Aufsichtspersonen der Stadt ist jederzeit Zutritt zu allen Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Inhaber der Standplätze sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen der Stadt die zur Aufstellung von Marktberichten benötigten Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

## **§ 7**

### **Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.
- (3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Behältnis oder in einem verschlossenen Raum gesammelt werden.

Alle anderen Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren und bei Verlassen des Platzes mitzunehmen oder zu den Sammeleinrichtungen zu schaffen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder durch ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind unverzüglich zu den Sammeleinrichtungen zu bringen.

- (4) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Senken des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.
- (5) Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte mitgebracht werden. Die auf den Wochenmärkten aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme von Marktabfällen bestimmt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Der Stadtdirektor kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## § 10

### Fundsachen

Auf den Wochenmärkten gefundene Gegenstände sind an das Fundbüro der Stadt oder eine Polizeidienststelle abzuliefern.

## § 11

### Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Dinslaken erhoben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Zustimmung des Stadtdirektors eine wesentliche Änderung seines Warenangebots während der Marktzeit vornimmt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht, einem anderen überlässt oder einen zugewiesenen Standplatz nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb benutzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Vorschriften über die Verkaufsvorbereitungen sowie über das Räumen des Marktplatzes nicht beachtet,
5. entgegen § 4 Abs. 2 auf dem Marktplatz Fahrzeuge während der Marktzeit bzw. Zulieferfahrzeuge während der Verkaufszeit abstellt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen benutzt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
9. entgegen § 5 Abs. 3 die Vorderfront der Marktstandreihe nicht einhält oder die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet,
10. entgegen § 5 Abs. 4 die Vorschriften über das Abstellen, Auslegen sowie Stapeln von Waren, Leergut und Gerätschaften nicht beachtet,
11. entgegen § 5 Abs. 5 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Weisungen des Stadtdirektors nicht befolgt,
13. entgegen § 6 Abs. 2 den Vorschriften über sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen zuwiderhandelt,
14. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 1 Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände, die Wettbewerbszwecken dienen, verteilt,

15. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 2 Waren laut ausruft oder anpreist,
  16. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 3 sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einmischt oder sie be- bzw. verhindert,
  17. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 4 Waren öffentlich versteigert, ausspielt oder nach Mustern verkauft,
  18. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 5 Tiere auf den Marktplatz bringt,
  19. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 6 Motorräder, Fahrräder, Mopeds, Kinderroller und ähnliche Fahrzeuge oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen mitführt,
  20. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 7 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
  21. entgegen § 6 Abs. 3 Ziff. 8 bettelt oder hausiert,
  22. entgegen den § 6 Abs. 4 den Bediensteten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder die geforderten Auskünfte nicht richtig oder vollständig erteilt,
  23. entgegen § 7 Abs. 1 den Markt verunreinigt,
  24. entgegen § 7 Abs. 2 der Reinhaltung oder der Streupflicht nicht nachkommt,
  25. entgegen § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 die Vorschriften über die Abfall- oder Abwasserbeseitigung missachtet,
  26. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 Abfälle auf die Märkte mitbringt,
  27. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 in die aufgestellten Abfallbehälter andere als Markabfälle wirft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

## **B. Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste**

### **§ 13**

#### **Anzuwendende Bestimmungen**

Für Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste gelten neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten <sup>1)2)</sup>**

Die Marktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Dinslaken vom 16. März 1965 außer Kraft

---

1) in Kraft getreten am 25. Juni 1981

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 27.09.2022, mit Wirkung vom 30.09.2022